

Vorteilsnahme, § 331 StGB

In der Presse werden leider immer wieder Fälle wie der folgende bekannt: Ein Hochschullehrer verliert wegen Vorteilsnahme seinen Beamtenstatus. Der Mann soll Studierende beim Bau seines privaten Hauses eingesetzt und die Benotung von deren Arbeiten auch nach Notenschluss noch geändert haben. In dem erwähnten Fall hatte der Hochschullehrer wiederholt Lehrveranstaltungen mit Arbeiten an seinem Privathaus verknüpft. So hatten Studierende Berechnungen zur Energie-Effizienz am Whirlpool des Hochschullehrers durchgeführt und Studienarbeiten dazu verfasst.

I. Sinn und Zweck der Vorschrift

Oft besteht indes Unsicherheit über die Reichweite dieser Vorschrift, weil sie in der Tat zu den komplexeren Vorschriften des Strafgesetzbuches wird. Geschützt wird das Vertrauen in die Unkäuflichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und damit zugleich in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen (BGHSt 15, 88, 96).

Auf § 331 StGB folgen einige weitere Korruptionsstraftatbestände. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommt neben § 331 StGB die Vorschrift des § 332 StGB in Betracht, der aber keine so große Rolle spielen dürfte wie § 331 StGB, sodass wir uns in diesem Rahmen auf § 331 StGB – Vorteilsnahme – konzentrieren.

II. § 331 StGB im Detail

§ 331 Abs. 1 StGB lautet: *„Ein Amtsträger ..., der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Voraussetzungen sind also:

- Täter ist ein: Amtsträger, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB: d. h. Beamtin oder Beamter;
- Vorteil: Jede Leistung materieller oder immaterieller Art, auf die der Amtsträger oder die Amtsträgerin oder der begünstigte Dritte keinen Anspruch hat und die seine bzw. ihre wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage verbessert;
- Fordern: Einseitiges ausdrückliches oder schlüssiges Verlangen einer Leistung;
- Oder Sich-Versprechen lassen: Ausdrückliche oder stillschweigende Annahme eines Angebots einer späteren Zuwendung;
- Oder Annehmen: Tatsächliches Entgegennehmen eines geforderten oder angebotenen Vorteils mit dem zumindest nach außen erklärten Ziel, eigene Verfügungsgewalt hierüber zu erlangen;
- Dienstausbübung: Dienstliche Tätigkeit im Allgemeinen, ohne dass es auf eine konkrete Diensthandlung ankäme Achtung! Früher hieß es im StGB noch, dass der Vorteil als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung gefordert werden muss. Mittlerweile ist es ausreichend, dass der Vorteil ganz allgemein für Dienstausbübungen erstrebt oder gewährt wird.
- Unrechtsvereinbarung: *„für die Dienstausbübung“*, vorauszusetzen ist also ein Beziehungsverhältnis zwischen Tathandlung und Amtshandlung (meist stillschweigend vereinbart).

In subjektiver Hinsicht braucht es für die Verwirklichung eines Straftatbestandes Vorsatz (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung), wobei aber grundsätzlich bedingter Vorsatz ausreicht – der Täter hält den tatbestandsmäßigen Erfolg für möglich, hofft aber, dass er nicht eintritt.

III. Beispielsfälle

Um Ihnen ein Gefühl für die Vorschrift zu geben, wollen wir ein paar Beispielsfälle für die Vorteilsnahme nach § 331 StGB anführen:

- Ein Verlag verspricht in einer Werbebroschüre ein persönliches Freiabonnement einer wissenschaftlichen Zeitschrift für den Fall, dass es einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gelingt, seine Hochschulbibliothek davon zu überzeugen, die Zeitschrift tatsächlich zu abonnieren. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin bittet seine bzw. ihre Hochschulbibliothek, die Zeitschrift zu abonnieren und dem Verlag mitzuteilen, dass er sie geworben habe und er damit zum Bezug eines Freiabonnements der Zeitschrift berechtigt sei. So geschieht es. Strafbarkeit nach § 331 StGB gegeben, Art. 5 Abs. 3 GG hilft nicht über eine Strafbarkeit hinweg, weil das Freiabonnement vom Verlag nicht zum Zweck wissenschaftlicher Forschung gewährt wird, sondern zum Zweck der Umsatzsteigerung (zum Ganzen Fall *Gödan*, Strafbare Vorteilsnahme durch Sich-Versprechen-Lassen eines Zeitschrift-Freiabonnements, in: Bibliothekendienst 2001, S. 727 ff.).
- Der betreffende Hochschullehrer oder die betreffende Hochschullehrerin betreut bereits zahlreiche Prüfungsarbeiten. Zur Annahme einer weiteren Prüfungsarbeit macht er bzw. sie zur Voraussetzung, dass der Studierende ihm bzw. ihr oder der Hochschule einen bestimmten Finanzbetrag zukommen lassen sollte. § 331 StGB ist erfüllt.
- Der betreffende Hochschullehrer oder die betreffende Hochschullehrerin schlägt dem Studierenden vor, dass er bzw. sie seine Prüfungsarbeit betreut, wenn er im Gegenzug dafür auf seine Rechte an der Prüfungsarbeit verzichtet. § 331 StGB ist erfüllt.
- Merkposten: Bei externen Prüfungsarbeiten kann zwar der Studierende eine Vergütung erhalten, aber auf keinen Fall der betreffende Hochschullehrer oder die betreffende Hochschullehrerin, der bzw. die betreut – ansonsten ist § 331 erfüllt!
- Das Unternehmen verlangt von dem Studierenden die Abtretung der aus der Prüfungsarbeit erwachsenden Rechte. Das Unternehmen stellt natürlich keinen Amtsträger dar. Wenn aber die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer an dieser Forderung in irgendeiner Art und Weise beteiligt ist, „sich die Forderung zu eigen macht“, dann dürfte der Tatbestand von § 331 erfüllt sein.

IV. Mögliche Folgen

Liegt eine Vorteilsnahme vor und führt sie nach entsprechender Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörde zu einer entsprechenden Verurteilung, kann das Beamtenverhältnis nach § 26 BeamtStG (bzw. den entsprechenden Beamtengesetzen der Länder) beendet werden, und zwar im Rahmen eines Disziplinarverfahrens (siehe dazu im Detail das *h1b*-Infoblatt Disziplinarverfahren).

V. Drittmittel und Vorteilsnahme

Die Tathandlungen des § 331 (fordern, versprechen lassen oder annehmen) decken alle denkbaren Schritte zu einer Drittmittelinwerbung ab. Bei einer Einwerbung von Drittmitteln könnte man daher theoretisch in die Nähe einer Strafbarkeit von § 331 StGB kommen.

Da aber zu der Zeit, als das Korruptionsstrafrecht ursprünglich in Kraft trat (20. März 1876), noch gar nicht die Möglichkeit einer Drittmittelinwerbung an Hochschulen existierte – das Gesetz diesen Fall insofern nicht berücksichtigen konnte –, legt die höchstrichterliche Rechtsprechung § 331 StGB einengend aus, sog. „drittmittelverfahrensakzessorische“ Auslegung. In der Rechtsprechung heißt es dazu wörtlich:

„Regelt wie hier das Landeshochschulrecht (...) und damit eine spezielle gesetzliche Vorschrift die Einwerbung von zweckbestimmten Mitteln durch einen Amtsträger, die sich i.S.d. § 331 Abs. 1 StGB als Vorteil darstellen und bei denen ein Beziehungsverhältnis zu einer Diensthandlung besteht, so ist das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut, das Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und "Nicht-Käuflichkeit" dienstlichen Handelns, dann nicht in dem vom Gesetzgeber vorausgesetzten Maße strafrechtlich schutzbedürftig, wenn das in jenem Gesetz vorgesehene Verfahren eingehalten, namentlich die Annahme der Mittel angezeigt und genehmigt wird.“

Das heißt: Wenn das Hochschulrecht die Einwerbung von Mitteln, die § 331 StGB als Vorteil ansehen würde, regelt, wird § 331 StGB dann nicht als erfüllt angesehen, wenn das in den Vorschriften vorgesehene Verfahren zur Einwerbung der Drittmittel eingehalten wird.

Daneben kann unter Umständen bei der Drittmittelinwerbung Untreue nach § 266 StGB in Betracht kommen. Dort heißt es: *„Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit ... bestraft“.*

Untreue kann in diesem Zusammenhang vor allem dann erfüllt sein, wenn die eingeworbenen Mittel für andere Zwecke als vorhergesehen verwendet werden.

VI. Praxis-Hinweis

Die hier aufgeführten Fälle sind recht klare Fälle zur Veranschaulichung. Viele Fälle werden sich indes im Grenzbereich bewegen. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, Dienstausbübung und den Bereich der privaten Sphäre möglichst weit auseinander zu halten und zu trennen. Daneben ist es grundsätzlich von Bedeutung, möglichst transparent zu handeln und möglichst vieles nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies hilft, sich in diesem Bereich rechtmäßig zu verhalten.

Stand: 05.10.2020

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **h1b** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.